

Wahlbekanntmachung

1.)

Am 22.09.2013 findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2.)

Die Gemeinden bilden folgende Wahlbezirke:

Wahlbezirk	Wahlraum
1 Beseritz	17039 Beseritz, Dahlemer Straße 01 (Begegnungsstätte- FFW)
1 Brunn	17039 Brunn, Friedländer Str. 26 (Haus der Dienste)
2 Brunn OT Dahlen	17039 Dahlen, Am Schloss 06 (Gutshaus)
3 Brunn OT Ganzkow	17039 Ganzkow, Neubrand. Weg 03 (Jugendzentrum)
4 Brunn OT Roggenhagen	17039 Roggenhagen, Bahnhofstraße 04 (Agrargenossenschaft)
1 Neddemin	17039 Neddemin, Hauptstraße 8 a (Gemeindebüro im 6 WE)
1 Neuenkirchen	17039 Neuenkirchen, Warliner Str. 01 (Saal „Kiek Inn“)
2 Neuenkirchen OT Ihlenfeld	17039 Ihlenfeld, Am Anger 88 (Gemeindehaus)
1 Neverin	17039 Neverin, Neubrandenburger Str. 48 (Gemeindezentrum)
1 Sponholz	17039 Sponholz, Dorfstraße 10 (ehemaliges Schulgebäude)
2 Sponholz OT Warlin	17039 Warlin, Hauptstraße 08 (Gemeindehaus)
1 Staven	17039 Staven, Rogaer Weg 1 (Schulungs- und Gemeinderaum der FFW)
2 Staven OT Rossow	17039 Rossow, Hofstraße 01 (Gemeindehaus)
1 Trollenhagen	17039 Trollenhagen, Otto- Lilienthal- Str. 07 (Ge- meindesaal)
1 Blankenhof	17039 Chemnitz, Schloßstraße 01 (Gemeindebüro)
1 Woggersin	17039 Woggersin, Hofstraße 03 (Speichergebäude)

1 Wulkenzin	17039 Wulkenzin, Schulstraße 1 (Gemeindezentrum)
2 Wulkenzin OT Neuendorf	17039 Neuendorf, Dorfstraße 10 (Gaststätte Waldeslust)
1 Zirzow	17039 Zirzow, Schulstraße 10 (Kultursaal)
901 Briefwahlvorstand des Amtes Neverin	17039 Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin (Versamlungsraum im Amtsgebäude)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.08.2013 bis 01.09.2013 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 16:00 Uhr im Versamlungsraum des Amtes Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin, zusammen.

3.)

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a)

für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung

b)

für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein **Blinder oder sehbehinderter Wähler** kann sich im Wahlraum zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Wahlschablone** bedienen. Die Wahlschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.

Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie unter der Telefonnummer: 01805666456.

Auskunft über die Barrierefreiheit von Wahlräumen können Sie beim Amt Neverin unter der Telefonnummer 039608/25121 oder 25117 erhalten.

4.)

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5.)

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

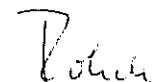
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.)

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft . Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neverin, 21.08.2013


i.A. Rohde
Gemeindewahlbehörde